

# **Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Empfershausen der Gemeinde Körle**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 11 der Ordnung über die Benutzung der DGH Empfershausen hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.10.2013 für die DGH Empfershausen folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

## **§ 1 Ziel und Zweck der Satzung**

Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die gemeindliche DGH Empfershausen werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gegenstand der Vermietung**

Der zur Vermietung stehende Teil umfasst

- a. den Wirtschaftsraum in einer Größe von 7 x 9 m (Nutzung der Theke enthalten)
- b. den Saal in einer Größe von 10 x 9 m (Nutzung der Bühne enthalten)
- c. die Küche (bei Anmietung von a. oder b. jeweils enthalten)
- d. die Toilettenanlage (bei Anmietung von a. oder b. jeweils enthalten)

## **§ 3 Gebührenhöhe**

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

### I. Vereinsveranstaltungen (z.B. Vereinsfeste, Kirmes, Karnevalsveranstaltungen)

Die Gebühr beträgt für

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a. nur den Wirtschaftsraum           | 75,00 Euro  |
| b. den Saal einschl. Wirtschaftsraum | 150,00 Euro |

jeweils pro Veranstaltungstag.

Wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird und keine entgeltliche Abgabe von Getränken oder Speisen erfolgt, sind Veranstaltungen örtlicher Vereine, der Grundschule Körle und örtlichen Kindergärten gebührenfrei. Ausführungsbestimmungen hierzu kann der Gemeindevorstand treffen.  
Der Trainingsbetrieb örtlicher Vereine sowie Serienspiele und Wettkämpfe ist gebührenfrei.

### II. Familienfeiern (z.B. Geburtstage, Hochzeiten, Trauerfeiern)

Die Gebühr beträgt für

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a. nur den Wirtschaftsraum           | 65,00 Euro  |
| b. den Saal einschl. Wirtschaftsraum | 130,00 Euro |

jeweils pro Veranstaltungstag. Für Trauerfeiern, die im üblichen Rahmen stattfinden (bis zu vier Stunden Nutzungsdauer) wird eine Gebühr für Wirtschaftsraum und Saal von 75,00 Euro erhoben.

### III. Gewerbliche Veranstaltungen

Zu den gewerblichen Veranstaltungen zählen beispielsweise Verkaufsveranstaltungen, gewerblich organisierte Konzerte usw. Der Gemeindevorstand entscheidet im Einzelfall, ob ein gewerblicher Charakter bei einer Veranstaltung vorliegt. Bei gewerblichen Veranstaltungen gelten die Gebühren jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Gebühr beträgt für

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a. nur den Wirtschaftsraum           | 100,00 Euro |
| b. den Saal einschl. Wirtschaftsraum | 150,00 Euro |

jeweils pro Veranstaltungstag.

#### IV. Gebühren für Auf-/Abbau und Nutzung von Bühne, Bestuhlung , Tischen

Sofern Auf-/Abbau von der Gemeinde durchgeführt wird, beträgt die Gebühr:

Reihenbestuhlung Pro Sitzplatz	1,00 Euro
-----------------------------------	-----------

Bestuhlung an Tischen Pro Sitzplatz	2,00 Euro
--	-----------

#### V. Gebühren für die Vermietung von Inventar

Tische, Stühle und Bühnenelemente können für Veranstaltungen außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses gegen folgende Gebühr vermietet werden.

Gebühr pro Tisch	4,00 Euro
Gebühr pro Stuhl	1,00 Euro

jeweils pro Tag.

#### VI. Toilettenanlage

Sollte die Toilettenanlage inkl. des Foyers z.B. für Veranstaltungen im Außenbereich separat angemietet werden, so wird pro Tag eine Nutzungsgebühr von 25,00 Euro berechnet zuzüglich tatsächlicher Endreinigungskosten.

#### § 4 Erstattung von Energiekosten

Für gebührenpflichtige Veranstaltungen nach § 3 I. bis III. werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die entstehenden Stromkosten verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt.

Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen nach § 3 I. bis III. wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale auf Grundlage des jährlichen Heizölpreises berechnet, insofern eine zusätzliche Beheizung (d.h. über die für den Trainingsbetrieb übliche Raumtemperatur von 16 °C) erforderlich ist.

#### § 5 Erstattung von Reinigungs- und weiteren Kosten

Grundsätzlich sind alle benutzten Räume nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen. Sofern es durch eine Veranstaltung zu Verschmutzungen des Außenbereichs gekommen ist, hat der Veranstalter für die Reinigung des Grundstücks Sorge zu tragen.

Die Beseitigung von Verschmutzungen wie z.B. Scherben, Getränke- oder anderer Abfälle, innerhalb der Halle wie auf dem Außengelände, wird dem Veranstalter kostenpflichtig in Rechnung gestellt, wenn dieser der vorstehend genannten Reinigungspflicht nicht nachgekommen ist.

Sofern der Veranstalter die Gestellung eines Hausmeisters oder einer Aufsichtsperson beauftragt, erfolgt eine Berechnung dieses Aufwands durch die Gemeinde Körle an den Veranstalter.

#### § 6 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Räume durch die Gemeindeverwaltung.

### § 7 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Körle, den 10.10.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

-Siegel-

G e r h o l d (Bürgermeister)

### Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührenordnung für die Benutzung des DGH Empfershäuser wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Körle, den 17.10.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

-Siegel-

G e r h o l d (Bürgermeister)